

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

5. Verordnungen der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und
des Innern

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

5. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern.

(Vom 9. Juni 1904.)

SchVBl. Nr. IX.

I. Staatliche Anstalten für taubstumme und blinde Kinder.

Zweck der Anstalten.

§ 1.

(1) Die staatlichen Anstalten für Taubstumme und Blinde haben den Zweck, die ihnen anvertrauten Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen, sie in den Lehrgegenständen der Volksschule, soweit dieselben den taubstummen und blinden Kindern zugänglich sind, zu unterrichten und die blinden Kinder überdies in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterweisen.

(2) Sie haben einen 8 jährigen Lehrgang.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Lehrziele, die Stoffverteilung und die Klasseneinteilung werden durch die Oberschulbehörde erlassen.

(4) Zur Teilnahme am Unterricht können auch Kinder, die außerhalb der Anstalt wohnen, zugelassen werden. Ein Schulgeld wird von solchen nicht erhoben.

Aufsicht über die Anstalten.

§ 2.

(1) Die Anstalten für Taubstumme und Blinde unterstehen unmittelbar der Aufsicht der Oberschulbehörde.

(2) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht kann auf Antrag der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium ein Inspektor bestellt werden, dessen Befugnisse und Obliegenheiten im einzelnen durch eine von der Oberschulbehörde zu erlassende Dienstweisung geregelt werden.

Beaufsichtigung der Zöglinge.

§ 3.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge in der Anstalt ist eine allen Lehrern gemeinsam obliegende Verpflichtung.

Btm. über die Prüfung der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1915 § 4 Abs. 2 und über die Prüfung der Blindenlehrer vom 9. Dezember 1918 § 3 Abs. 2.

Überwachung der Wirtschaftsföhrung.

§ 4.

(1) Die Überwachung der Wirtschaftsföhrung in den einzelnen Anstalten ist Sache des Vorstandes.

(2) Die Oberschulbehörde kann zur Unterstützung und Erleichterung des Vorstandes einzelnen Anstaltslehrern die Beforgung bestimmter Geschäftszweige gegen besondere Vergütung übertragen.

Arbeitsbetrieb.

§ 5.

(1) Wo in einer Anstalt ein Arbeitsbetrieb eingerichtet ist, hat diese die Rohmaterialien zu beschaffen und die Handwerksgeräte zu stellen.

(2) Der Erlös der veräußerten Waren ist den Zöglingen nach Abzug des Wertes der Rohmaterialien gutzuschreiben.

(3) Für die Benutzung und Abnutzung der Handwerksgeräte findet ein Abzug nicht statt.

(4) Das beim Austritt eines Zöglings aus der Anstalt vorhandene Guthaben soll für sein weiteres Fortkommen, insbesondere für seine weitere Ausbildung und Beschäftigung in dem erlernten Handwerk verwendet und zu diesem Zweck an den Zögling selbst oder seinen Fürsorger ausgefolgt werden.

Schuljahrbeginn.

§ 6.

Das Schuljahr beginnt für alle Anstalten am 1. Mai und endigt mit dem letzten April. Die Aufnahme von Schülern soll in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres erfolgen.

Schulzucht.

§ 7.

Die Handhabung der Schulzucht richtet sich nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 beziehungsweise vom 30. September 1902 mit der Maßgabe:

1. daß gegenüber Zöglingen über dem schulpflichtigen Alter körperliche Züchtigung nicht mehr statthaft ist,
2. daß die der Ortschulbehörde oder dem Vorstehenden derselben zugesprochenen Befugnisse durch den Anstaltsvorstand wahrgenommen werden,

3. daß die Ausstellung von Zeugnissen jeweils nur am Ende eines Halbjahres erfolgt; die Zeugnissenoten sind die gleichen wie in den Mittelschulen.

Anstelle der SchD. vom 27. Februar 1894 bezw. vom 30. September 1902 ist die SchD. vom 12. Dezember 1913 getreten. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten in den §§ 59 bis 68 Seite 378 bis 391.

Hinsichtlich der Grenzen der körperlichen Züchtigung und der Haftung für den Fall der Überschreitung dieser Grenzen vergl. § 23 der Dienstweisung für die Lehrer der Volksschule und die Bmtg. hiezu Seite 542, 543, sowie die Btm. des VSchR. vom 27. Februar 1904 Seite 389. Das schulpflichtige Alter richtet sich in diesem Fall nach SchG. § 2 Seite 5, 6.

Wegen der Befugnisse der Ortschulbehörde und ihres Vorstehenden vergl. SchD. §§ 64, 65, 68 Seite 386, 387, 391. Bezüglich der Notenabstufung gibt die SchD. in § 48 Seite 367 im wesentlichen die Vorschriften des § 16 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 — SchVBl. Nr. V — wieder nur mit dem Unterschied, daß nach der letzteren VO. für „Fleiß und Aufmerksamkeit“ die Note 4 mit „mangelhaft“ zu bezeichnen ist und „für die Leistungen“ noch die Note 6 „ganz ungenügend“ hinzutritt.

Strafmittel. Körperliche Züchtigung.

§ 8.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat zulässigen Strafen werden in der für jede Anstalt zu erlassenden Schul- und Hausordnung (§ 14) geregelt. Körperliche Züchtigung darf dabei nur in dem durch § 7, insbesondere unter Ziffer 1 bezeichneten Rahmen und nur mit jeweiliger Genehmigung des Anstaltsvorstandes für zulässig erklärt werden; ferner sind alle Strafmittel auszuschließen, welche die körperliche Entwicklung oder die Gesundheit der Zöglinge zu beeinträchtigen geeignet sind, so namentlich die Entziehung oder Beschränkung der regelmäßigen Mahlzeiten.

Ausweisung.

§ 9.

Die Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt soll — abgesehen von nachgewiesener Bildungsunfähigkeit — nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorliegen.

§ 3 Abs. 2 SchG.

Öffentliche Prüfungen.

§ 10.

Von der Abhaltung öffentlicher Prüfungen am Ende des Schuljahres kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde Umgang genommen werden.

Ferien.

§ 11.

(1) Die Ferien dürfen die Dauer von 10 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Siervon entfallen eine Woche auf die Zeit von Weihnachten bis Neujahr, vier Wochen auf die Osterzeit und fünf Wochen auf das Spätjahr.

(2) Während der Oster- und Spätjahrferien haben die Zöglinge die Anstalt zu verlassen. Das Verbleiben in der Anstalt kann einzelnen beim Vorliegen besonderer Umstände durch die Oberschulbehörde gestattet werden. Während der Weihnachtsferien ist den Zöglingen das Verlassen der Anstalt nur gestattet, wenn deren Eltern oder Fürsorger für die Abholung und Zurücklieferung in die Anstalt Sorge tragen.

(3) Ein Nachlaß an dem festgesetzten Verpflegungsbeitrag für die Dauer der Ferien findet nicht statt.

Die Festsetzung der Ferien schließt sich an die 3. Zt. der Erlassung der VO. für die Volksschulen in dieser Hinsicht bestandenen Vorschriften an. Ob und in wie weit die weitergehenden Bestimmungen der SchD. vom 12. Dezember 1913 sich mit den besonderen Aufgaben und Verhältnissen der Anstalten für Blinde und Taubstumme vereinigen lassen, wird Gegenstand näherer Prüfung sein müssen.

Stundenplan.

§ 12.

Die vom Anstaltsvorstand zu Beginn eines jeden Schuljahres nach vorherigem Benehmen mit den Anstaltslehrern aufgestellte Stundenverteilung und der Stundenplan bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Jahresbericht.

§ 13.

Jede Anstalt veröffentlicht am Schluß des Schuljahres einen Jahresbericht, auf dessen Einrichtung und Inhalt die für Mittelschulen geltenden Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung finden. Die Schülerverzeichnisse haben für die einzelnen Zöglinge das Geschlecht, das Bekenntnis, das Jahr des Eintritts in das Alter der Schulpflicht und in die Anstalt, sowie den Wegfall beziehungsweise die Beschränkung des Gehör- und Sehvermögens anzugeben.

§ 24. der SchD. für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 bestimmt:

Der Jahresbericht hat auf dem Titelblatt den Namen der Anstalt anzugeben mit Bezeichnung des Lehrplanes, soweit dieser nicht schon aus

der Benennung hervorgeht, und im übrigen in kurzer, übersichtlicher Darstellung zu enthalten:

I. Zur Geschichte der Anstalt: Angaben über die Verhältnisse der Anstalt im abgelaufenen Schuljahr, insbesondere über etwaige Veränderungen im Lehrerkollegium, Abhaltung von Inspektionen, Schulfeiern, gesundheitliche Verhältnisse der Lehrer und Schüler und sonstige für die Anstalt bedeutsame Vorkommnisse, sowie über etwaige Stiftungen und Schenkungen zu Gunsten der Anstalt und die Höhe des Schulgeldes;

II. Zum Lehrplan:

1. etwaige von der Unterrichtsbehörde genehmigte Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstaltsgattung und bei Anstalten, die nach einem besonderen, von der Regel abgehenden Lehrplan eingerichtet sind, die genaue Angabe dieses Lehrplanes;
2. ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrstoffe (jedes Fach durch alle Klassen durchgeführt) mit Angabe der darauf verwendeten Wochenstunden, sowie eine tabellarische Übersicht der Lehrer — nach dem Dienstrang und Dienstalter geordnet — mit Angabe der Dienstbezeichnung und der dem einzelnen zugewiesenen Unterrichtsstunden und Klassenordinariate;
3. ein Verzeichnis der an der Anstalt eingeführten oder für das kommende Schuljahr zur Einführung genehmigten Lehrbücher.

III. Zur Statistik:

1. Benennung des Lehrpersonals, des Beirates, des Anstaltsrechners und des Anstaltsdieners;
2. Verzeichnis der am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres mit dem Zeugnis der Reife aus der Anstalt entlassenen Zöglinge unter Angabe von Alter, Geburtsort, Befehmtnis und künftiger Beruf;
3. eine tabellarische Übersicht über den Schülerbestand im abgelaufenen Schuljahr und ein Verzeichnis der Schüler, nach einzelnen Jahrgängen geordnet, in alphabetischer Reihenfolge.

IV. Die Ordnung der öffentlichen Prüfungen unter Bezeichnung von Tag und Stunde der einzelnen Klassen und der Prüfungsfächer.

V. Bekanntmachung der Ferien und Wiederbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahre unter Angabe des Tages für die Neuanmeldungen und Aufnahmeprüfungen, der Aufnahmebedingungen in die unterste Klasse und des Wiederbeginns des Unterrichts.

Schul- und Hausordnung.

§ 14.

Zur näheren Regelung der mit dem Internat zusammenhängenden Verhältnisse, insbesondere über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Zöglinge in und außerhalb der Anstalt, die Zeiteinteilung, die Pflege der Gesundheit, die Kleidung und Verpflegung der Zöglinge, die von ihnen in die Anstalt einzubringenden Gegenstände, ihre Überwachung bei Reisen in die Anstalt

und aus derselben, den Verkehr mit ihren Angehörigen, die Einführung einer Krankenversicherung für die Fälle längerer, eine Entfernung aus der Anstalt bedingender Erkrankung, wird für jede Anstalt eine besondere „Schul- und Hausordnung“ erlassen, die der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

II. Privatanstalten und Privatunterricht.

Errichtung der Anstalten.

§ 15.

(1) Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen, welche taubstumme oder blinde Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen wollen, haben bei der nach § 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erstattenden Vorlage auch Nachweise zu erbringen

1. über die Befähigung der Lehrer zur Erteilung von Unterricht an Taubstumme beziehungsweise Blinde,
2. über die dem besonderen Unterricht entsprechende Gestaltung des Lehrplanes.

(2) Das gleiche gilt für bereits bestehende Lehranstalten, welche ihre Lehraufgabe auf die Unterrichtung von Taubstummen und Blinden ausdehnen wollen, sowie von Gemeinden, welche an ihren Volksschulen besondere Klassen zur Unterrichtung solcher nicht vollsinniger Kinder einrichten.

Anstelle des § 110 C. B. G. ist § 133 Sch. G. getreten.

Anzeigepflicht bezüglich der aufzunehmenden Zöglinge.

§ 16.

Die Unternehmer beziehungsweise die örtlichen Aufsichtsbehörden der in § 15 genannten Anstalten sind verpflichtet, von der Aufnahme taubstummer oder blinder Kinder in die von ihnen veranstalteten Schuleinrichtungen jeweils der zuständigen Kreis- und Schulvisitation zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

Privatunterricht.

§ 17.

(1) Taubstumme und blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, sind der zuständigen Kreis- und Schulvisitation anzuzeigen; Letztere hat die eingekommenen Anzeigen an die Oberschulbehörde vorzulegen.

(2) Wird der Unterricht eines solchen Kindes bei der von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung für nicht genügend befunden und werden die zur Ergänzung desselben getroffenen An-

ordnungen auf wiederholte Aufforderung nicht beachtet, so hat die Oberschulbehörde das zur Unterbringung des Kindes in einer Staatsanstalt erforderliche Verfahren einzuleiten.

III. Aufnahmeverfahren.

Anmeldepflicht.

§ 18.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten taubstummen und blinden Kinder beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht (§ 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) der Ortschulbehörde anzumelden. Dabei haben dieselben sich darüber zu erklären, ob sie durch private Unterweisung oder Unterbringung in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erziehung und Unterrichtung des Kindes nachzukommen beabsichtigen oder ob sie dessen Aufnahme in eine staatliche Erziehungsanstalt beantragen.

Anstelle des § 2 des EUG. tritt § 2 SchG. SchD. § 3.

Aufforderung zur Anmeldung.

§ 19.

(1) Die Ortschulbehörden werden jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Volksschulen in ortsüblicher Weise auf die gesetzlich bestehende Anmeldepflicht mit dem ausdrücklichen Hinweis aufmerksam machen, daß eine etwaige Unterlassung dieser Verpflichtung nach § 71 des Polizeistrafgesetzbuches mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 M bestraft wird.

(2) Sie werden sich in geeigneter Weise zu verlässigen suchen, ob alle taubstummen und blinden Kinder angemeldet sind, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auffordern und eventuell dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Anzeige bringen.

(3) Die Polizei-, Vormundschafts- und Armenbehörden und die Großherzoglichen Bezirksärzte sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Fälle der Nichtanmeldung taubstummer oder blinder Kinder den Ortschulbehörden mitzuteilen.

§ 71 PStGB. vom 18. Juli 1923. Vergl. Bmtg. zu § 1 SchG. Ziff. 3.

Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder.

§ 20.

(1) Auf 1. Mai jeden Jahres haben die Ortschulbehörden der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur ein Verzeichnis der auf Beginn des Schuljahres nach § 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht schulpflichtig gewordenen Kinder der in § 18 bezeichneten Art unter Mitteilung der von den Eltern oder Fürsorgern derselben abgegebenen Erklärungen (§ 18) vorzulegen.

(2) Die Kreisichulbistituren werden diese Vorlagen nach erfolgter Prüfung und, soweit erforderlich, nach zuvor veranlaßter Ergänzung und Berichtigung an die Oberschulbehörde weiterleiten. Für die Volksschulen in den Städteordnungsstädten haben die Vorlagen durch die Volksschulrektorate unmittelbar an die Oberschulbehörde zu erfolgen.

Vergl. Bmtg. zu § 18. Der Vorlagetermin ist in SchD. § 17 auf den 1. Juni festgesetzt. Die Vorlage an das UM. hat nur für die Volksschulen mit Stadtschulämtern unmittelbar, für die Volksschulen der übrigen vormaligen Städteordnungsstädte durch Vermittelung der Kreisichulämter zu erfolgen. PAVD. Art. II Seite 159.

Fragebogen.

§ 21.

Die Oberschulbehörde übersendet hierauf den in Betracht kommenden Großherzoglichen Bezirksämtern je zwei Exemplare des in der Anlage abgedruckten Fragebogens I mit der Veranlassung, deren alsbaldige Ausfüllung durch die Ortsichulbehörde und den Großherzoglichen Bezirksarzt nach Maßgabe der auf dem Bogen hierüber getroffenen Anordnung herbeizuführen und die ausgefüllten Bogen bis spätestens 15. Juni wieder vorzulegen.

Vom Abdruck der Fragebogen wird der Raumerparnis wegen abgesehen.

Feststellung der Kostentragung.

§ 22.

(1) Soweit die betreffenden Kinder nach der gegebenen Beantwortung bildungsfähig und frei von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art sind, und sich zur Aufnahme in eine Anstalt eignen, — worüber die in Betracht kommende Anstalt gehört werden kann — wird die Oberschulbehörde die Feststellung der für die Kostentragung in Betracht kommenden Verhältnisse herbeizuführen und zu diesem Zweck dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksamt je 2 Abdrücke des — in der Anlage abgedruckten Fragebogens II zu stellen.

(2) Die Großherzoglichen Bezirksämter werden die Beantwortung der gestellten Fragen durch die Gemeindebehörde veranlassen, die Antworten einer genauen Prüfung auf ihre Richtigkeit und Richtigkeit unterziehen, die etwa erforderlichen Ergänzungen und weiteren Feststellungen, namentlich über den Unterstüßungswohnort des taubstummen oder blinden Kindes herbeizuführen und sodann Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten.

(3) Insofern etwa eine Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich ist, ist diese von den Großherzoglichen Bezirksämtern vor der Vorlage an die Oberschulbehörde einzuholen.

Vergleiche Bmfg. zu § 18 und 21. Anstelle des Unterstützungswohnfiges tritt der „gewöhnliche Aufenthalt“.

IV. Aufnahme und Entlassung.

Aufnahme in die Anstalt.

§ 23.

(1) Nach Erledigung des Vorverfahrens ordnet die Oberschulbehörde die Aufnahme des taubstummen oder blinden Kindes in eine der bestehenden Anstalten auf den Beginn des Schuljahres an, auf den dasselbe das in § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902 bezeichnete Normalalter der Schulpflicht vollendet haben wird. Dabei können etwaige Wünsche der Eltern oder Fürsorger auf Unterbringung in einer bestimmten Anstalt, soweit angängig, berücksichtigt werden.

(2) Ist die Aufnahme von den Eltern oder Fürsorgern beantragt oder durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, so kann dieselbe, wenn das Kind das Aufnahmealter bereits erreicht oder überschritten hat, fürsorglich auch vor Abschluß der zur Regelung des Verpflegungsbeitrags erforderlichen Maßnahmen verfügt werden.

Vorzeitige Aufnahme.

§ 24.

(1) Die Aufnahme von Kindern, die das Normalalter für den Eintritt in eine Anstalt noch nicht erreicht, das siebente Lebensjahr aber überschritten haben, kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse angeordnet werden, insbesondere dann, wenn dieselben besonders begabt sind oder wenn das Gebrechen bei einem sonst normal entwickelten Kinde erst nach dem Eintritt in das Alter der Volksschulpflicht eingetreten oder wenn aus der Belassung des Kindes in seiner dermaligen Umgebung ein nachteiliger Einfluß für seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu befürchten steht.

(2) Eine Verschiebung der Aufnahme über den Beginn des achten Lebensjahres hinaus hat in der Regel dann einzutreten, wenn die Kinder körperlich so schwächlich sind, daß sie eine besondere Pflege erfordern, oder wenn sie geistig so zurückgeblieben, daß eine erfolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

Entlassung aus der Anstalt.

§ 25.

(1) Die Entlassung aus der Anstalt wird auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Oberschulbehörde verfügt. Sie erfolgt regelmäÙig nur auf den Schluß eines Schuljahres.

(2) Die Entlassung vor Ablauf einer achtfönnigen Bildungszeit soll regelmäÙig nur dann eintreten, wenn der Zögling nach dem übereinstimmenden Urteil aller Lehrer das Bildungsziel erreicht hat, und wenn er auch sonst die nötige Reife zum Übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.

(3) Die Anstalten werden sich bemühen, mit ihren entlassenen Zöglingen möglicht in Verbindung zu bleiben, und ihnen ihre Fürsorge auch weiterhin zuzuwenden.

Aufnahme erwachsener Kinder.

§ 26.

Insolange besondere Veranstaltungen zur Unterbringung und Pflege erwachsener Blinder, die das Alter der Schulpflicht überschritten haben, nicht bestehen, können solche, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit sich hierzu eignen und insbesondere eine nachteilige Beeinflussung der schulpflichtigen Blinden durch sie nicht zu befürchten steht, in die Blindenanstalt zum Zweck der Unterweisung in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten aufgenommen werden, insofern der erforderliche Raum vorhanden ist und die Leistung eines Verpflegungsbeitrags mindestens in der für schulpflichtige Blinde bestimmten Höhe gesichert ist.

V. Festsetzung des Verpflegungsbeitrags.**Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Beteiligten.**

§ 27.

(1) Mit der Anordnung der Aufnahme in die Anstalt trifft die Oberschulbehörde — abgesehen von dem Fall des § 23 Absatz 2 — gleichzeitig Entscheidung über die Tragung der Kosten.

(2) Die Zustellung der Entscheidung hat an einzelne Personen unmittelbar, an Gemeinden und Kreise aber durch Vermittelung der Bezirksämter zu erfolgen. Dabei sind die Gemeinden und Kreise zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

Verwaltungsgerichtliche Klage.

§ 28.

(1) Weigert sich eine Gemeinde oder ein Kreis, den auf Grund der §§ 10 Ziffer 1 (und 12 Ziffer 1) des Gesetzes auferlegten Beitrag zu übernehmen, so findet zur Feststellung ihrer Verpflichtungen Klage vor dem Bezirksrat und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt.

(2) Zur Erhebung der Klage ist die Oberschulbehörde zuständig.

In Abf. 1 sind die Worte und § 12 Ziff. 1 zu streichen.

§ 29.

Durch die Aufhebung des § 12 des Gesetzes in Art. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 in Wegfall gekommen.

Beschwerde.

§ 30.

Gegen die Entscheidung der Oberschulbehörde, durch welche einer Gemeinde die vorzuschüssliche Zahlung des Verpflegungsbeitrags auferlegt wird, findet der Rekurs nach Maßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1904 statt.

Besondere Kosten.

§ 31.

Die Kosten für die Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der Ferien, sowie jene für die Ausstattung des Zöglings — mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kleidung — sind von dem Zahlungspflichtigen unmittelbar zu bestreiten. Dagegen werden die Kosten für die Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Stellvertreter zu Beginn der Ferien oder bei der Entlassung aus der Anstalt, sowie jene für die Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Kleidung von der Anstalt vorzuschüsslich bestritten und durch die Anstaltsleitung bei den Zahlungspflichtigen angefordert.

§ 7 des Gef. Bmtg. Ziff. 1.

Erhebung der Kosten.

§ 32.

Die Kosten für die Verpflegung sind in drei Teilbeträgen, jeweils auf 15. Mai, 15. September und 15. Januar an die Verrechnung der betreffenden Anstalt portofrei einzujenden.

Bestandteile des Verpflegungsbeitrags.

§ 33.

(1) Als Zubehör der Anstaltsgebäude im Sinne des § 8 lit. a des Gesetzes gilt die gesamte für den wirtschaftlichen und unterrichtlichen Betrieb der Anstalt bestimmte Einrichtung, sonach die Lehrmittel, einschließlich etwaiger Handwerksgeräte, die Neuanschaffungen für die Lehr-, Wohn-, Schlaf- und Ezzimmer und für die Küche, einschließlich des erforderlichen Weißzeuges; in dem Aufwand für die Heizung sind auch die Auslagen für die Reinigung der Öfen und Kamine inbegriffen.

(2) Zu den Verwaltungskosten der Anstalt gehören unter anderem auch die Aufwendungen für das Lehrpersonal, für das gesamte Dienstpersonal und den Anstaltsarzt, sowie etwaige Freigebigkeitshandlungen zugunsten der Anstaltszöglinge, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Ausflüge, welche einen besonderen Lehrzweck verfolgen.

(3) Die Schulbedürfnisse umfassen auch die zur Unterrichtserteilung erforderlichen Bücher; dieselben bleiben Eigentum der Anstalt.

(4) Für die Berechnung des Verpflegungsbeitrags kommen hiernach im wesentlichen nur in Betracht die Auslagen für: Nahrungsmittel aller Art, Medikamente, Ausbesserung und Neuanschaffung von Kleidern und Leibwäsche der Zöglinge, ferner für die Instandhaltung des Bett- und Tischweißzeuges und für die laufende Unterhaltung der übrigen Einrichtung, soweit sie in Ausbesserungen und nicht in Neuanschaffungen bestehen.

(5) Wo unständige Anstaltslehrer an den Verpflegungseinrichtungen der Anstalt teilnehmen, ist der hierauf entfallende Betrag gesondert von der Vergütung für freie Wohnung festzustellen und an dem Aufwand für die Zöglinge in Abzug zu bringen.

§ 34.

Infolge der Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 durch Art. I des Gesetzes vom 15. März 1923 gegenstandslos geworden.

VI. Anwendung des Gesetzes auf schwach- beziehungsweise blödsinnige und epileptische Kinder.

§ 35.

Die nachstehenden Vorschriften finden auch auf fröppel hafte Kinder Anwendung.

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19 über die Pflicht zur Anmeldung taubstummer und blinder Kinder finden auch bezüglich der schwach- und blödsinnigen Kinder Anwendung.

(2) Ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder ist durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitation der Oberschulbehörde vorzulegen.

(3) Die Ortsschulbehörden sind überdies verpflichtet, sofern ein zum Eintritt in die Volksschule angemeldetes Kind an epileptischen Anfällen leidet oder wenn solche Anfälle bei einem bereits in die Schule aufgenommenen Kind sich einstellen, hiervon alsbald der Oberschulbehörde durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitation Anzeige zu erstatten. Hat bereits eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, so ist das hierüber erstattete Gutachten beizulegen.

§ 36.

Abf. 1 in Folge der Neufassung des § 15 Absatz 2 durch die Gesetze vom 5. Oktober 1921 Art. II und vom 15. März 1923 Art. III gegenstandslos geworden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Anstalt als geeigneter Ersatz für eine Staatsanstalt anzuerkennen sei, steht dem Unterrichtsministerium zu. Die Anerkennung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 37.

Auf die Unterbringung schwach- und blödsinniger, sowie epileptischer Kinder in Anstalten der in § 36 gedachten Art finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

VII. Antragstellung bei dem Vormundschaftsgericht.

§ 38.

(1) Die Oberschulbehörde hat, sofern ein Kind der in §§ 1 und 15 des Gesetzes bezeichneten Art keinen oder keinen genügenden Unterricht erhält, bei dem Vormundschaftsgericht Antrag auf Erlassung einer Entscheidung im Sinne der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Von den ergangenen Entschlüssen ist der Oberschulbehörde Nachricht zu geben.

(4) Der letzteren steht das Recht zu, von den gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts zulässigen Rechtsmitteln selbstständig Gebrauch zu machen.

Bergl. Seite 11.